

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein und des § 13 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.08.2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Bad Segeberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Bad Segeberg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort gemäß § 10 Absatz 5 KAG eine Fremdenverkehrsabgabe für besondere Vorteile aus der städtischen Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung von 70 von Hundert der Aufwendungen der Stadt für die Fremdenverkehrsförderung im jeweiligen Kalenderjahr.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Erbringen mehrere Personen die fremdenverkehrsbezogenen entgeltlichen Leistungen oder sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner. Wird ein Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem(r) Vertreter/in oder Beauftragten ausgeübt, so ist diese/r neben dem(r) Betriebsinhaber/in Gesamtschuldner/in.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung sind Verpächter/in oder Vermieter/in sowie Unterverpächter/in oder Untervermieter/in neben Mieter und Pächter Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen selbständige, fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen. Eine Leistung ist fremdenverkehrsbezogen, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden erbringen. Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren

Wohnsitz oder ihren Betriebssitz zu haben, im Stadtgebiet erwerbstätig sind; das gilt insbesondere für Imbiss- und Verkaufsstände bei Märkten und Messen, auf dem Gelände von Handelsunternehmen und bei Freilichtveranstaltungen. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.

- (2) Mehrere Tätigkeiten oder Betriebe eines Abgabepflichtigen werden jeweils gesondert behandelt.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nach dem geldwerten Vorteil bemessen, der dem Abgabepflichtigen aus der städtischen Fremdenverkehrsförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart (Maßstabseinheiten).
- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Einnahmen gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Wenn mehrere Tätigkeiten mit unterschiedlichen Gewinnanteilen ausgeübt werden, gilt der höchste durchschnittliche Gewinnanteil. Auf Antrag von Abgabepflichtigen wird eine gesonderte Berechnung für jede dieser Tätigkeiten vorgenommen. Die Abgabepflichtigen haben zusammen mit dem Antrag Nachweise über die auf den einzelnen Tätigkeiten entfallenden Einnahmenanteile vorzulegen.
- (4) Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Ist auch das nicht möglich, ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (5) Bei der Berechnung der Abgabe für ein Jahr werden die Einnahmen des Vorjahres zu Grunde gelegt. Solange diese nicht feststehen oder festgestellt sind, sind die Einnahmen zu schätzen.
- (6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des Jahres der Tätigkeitsaufnahme maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die im Zeitraum der Tätigkeit und im darauf folgenden Jahr die in diesem Jahr bezogenen Einnahmen maßgebend.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird ermittelt, indem die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwandsanteil nach § 1 Satz 2 dividiert wird. Der Abgabesatz wird durch eine besondere Satzung festgelegt.

§ 6 Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen. Von der Fremdenverkehrsabgabe sind Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten und Unternehmen befreit, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, soweit sie keine wirtschaftlichen Zwecke erfüllen.

§ 7 Entstehung und Beendigung des Abgabeanspruchs, Fälligkeit, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Der Abgabeanspruch entsteht am 1. Juli des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabe bezieht.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Die Fremdenverkehrsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig und in einer Summe zu entrichten.
- (5) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabenbeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.
- (6) Solange die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen nicht feststehen oder festgestellt sind, kann die Stadt auf der Grundlage geschätzter Einnahmen Vorauszahlungen erheben.

§ 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres oder, soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert, innerhalb eines Monats nach Aufforderung anhand eines von der Stadt bereitgestellten Vordrucks die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 5 und 6 dieser Satzung abzugeben.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf Grund des § 31 AO oder im Rahmen der Amtshilfe von den Finanzbehörden Auskunft über die betrieblichen Einnahmen der Abgabepflichtigen einzuholen.
- (3) Sind die für die Berechnung der Abgabe notwendigen Daten nach Abs. 1 und 2 oder nach § 9 nicht zu erlangen, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.
- (4) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Segeberg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Abgabepflichtigen, die dem für den jeweiligen Abgabepflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters und
 3. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnungerheben.
- (2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen oder geschätzten Daten (§ 8) und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Fremdenverkehrsabgaben werden erstmals für das Jahr 2014 auf der Grundlage der Aufwendungen für das Jahr 2014 erhoben. § 4 Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

Bad Segeberg, den 04.09.2013

L.S.

Dieter Schönfeld
Bürgermeister